



Unsere Expertin

Andrea Stanzel

ist mit ihrer Stanzel Unternehmensberatung auf das Tätigkeitsfeld



Energie spezialisiert und betreut ausschließlich Handwerker.

Ihre neutrale Energieberatung bietet unter anderem detaillierte Verbrauchs- und Abrechnungskontrolle sowie Überprüfung von Verträgen. Zudem steht sie Betrieben bei der Antragstellung auf Rückvergütung nach den auf dieser Seite genannten Gesetzen hilfreich zur Seite.

Kontakt: Tel. 05031 5153-31,
www.energieberatung-stanzel.de

So bekommen Sie Steuern retour I

Es gibt zwei einfache und zwei komplizierte Regelungen, nach denen Sie Steuern auf Energieverbräuche vom Hauptzollamt zurückbekommen – wenn Sie den Antrag richtig stellen. Die einfachen zuerst. Bei beiden muss ein Sockelbetrag von 250 Euro überschritten werden:

§ 9 b StromStG: Gewährt eine Steuerentlastung von 5,13 Euro für eine Megawattstunde Strom für Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Das sind rund 25 Prozent der Stromsteuer. Eine Antragstellung ist wegen des Sockelbetrages erst ab circa 50.000 kWh pro Jahr möglich.

§ 54 EnergieStG: Legt Vergütungen der Energiesteuer auf Heizöl und Gas für das produzierende Gewerbe fest. Der Antrag erfordert bestimmte, aber nicht allzu hohe Mindestmengen.

So bekommen Sie Steuern retour II

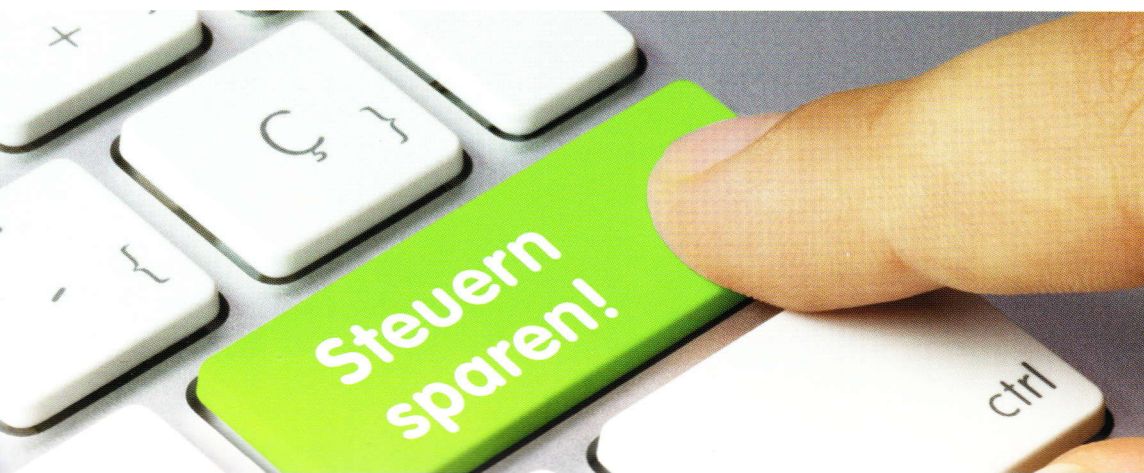
Und hier sind die komplizierten Gesetze, die durch Zusatzregelungen zum einen zumindest zeitweise uninteressant und zum anderen schwerer zu erfüllen werden.

§ 10 StromStG: Vergütung von 90 Prozent der Stromsteuer in Sonderfällen bei Überschreitung eines Sockelbetrages von 1.000 Euro.

§ 55 EnergieStG: Vergütung von 90 Prozent der Energiesteuer in Sonderfällen bei Überschreitung eines Sockelbetrages von 750 Euro.

Koppelung an die Rentenversicherung: Bei diesen beiden Regelungen sind die Rückzahlungen an die Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung der Mitarbeiter geknüpft. Warum dies dem Gesetzgeber logisch erscheint, wollen wir hier nicht weiter erläutern. Als Maßstab dienen jedenfalls die Rentenversicherungsbeiträge von 1998. Da die Beitragssätze seitdem gesunken sind, sparen Betriebe mit vielen Mitarbeitern heute bei der Rentenversicherung eine ordentliche Summe im Jahr ein. Dieses Ersparnis wird ihnen aber vom Vergütungsanspruch gemäß § 10 StromStG und § 55 EnergieStG abgezogen – so dass Filialisten nach aktueller Gesetzeslage in den meisten Fällen eine Erstattung vergessen können. Für sie werden die Gesetze erst wieder interessant, wenn die Rentenversicherungsbeiträge steigen sollten.

Energiemanagement gefordert: Darüber hinaus erfordern beide Gesetze die Einführung eines Energiemanagements oder alternativen Verfahrens in Ihrem Unternehmen. Und die Anforderungen steigen jährlich an. Genügte 2013 noch ein Testat, dass ein solches System eingeführt wurde, und eine Erfassung des Energieverbrauchs, so müssen 2014 bereits alle Maschinen und Geräte, deren Alter und Verbrauchszahlen aufgelistet werden. Das Ganze ist von einem akkreditierten Zertifizierer mittels vor-Ort-Begehung zu prüfen. 2015 schließlich müssen konkrete Maßnahmen des Energiemanagements schriftlich festgelegt werden. „Die Gesetze sind eigentlich dafür gemacht, die Energieeffizienz in Unternehmen zu steigern“, ärgert sich Energieberaterin Andrea Stanzel. „Doch sind sie so schwierig zu erfüllen, dass in den meisten Fällen Aufwand und Nutzen in keinerlei Verhältnis mehr stehen. Jahr für Jahr werden mehr Betriebe aussteigen.“



Alle Links auf einen Blick

Keine Lust, die Links aus diesem Heft abzutippen? Wir haben alle unter den Texten genannten Adressen im Internet für Sie bereitgestellt. Einfach www.back-intern.de/future aufrufen, die Links anklicken und schon landen Sie auf

Förderung durch das Bafa

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) bietet einige interessante Fördermöglichkeiten für kleine und mittelständische Unternehmen.

Förderung von hocheffizienten Querschnittstechnologien

Relevant für Bäcker sind vor allem Zuschüsse von 30 Prozent für die Umrüstung auf LED-Beleuchtung (bis Ende 2014) sowie für die Installation von Anlagen zur Wärmerückgewinnung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Voraussetzung ist eine nachgewiesene Einsparung von 25 Prozent Energie. Bei Einzelmaßnahmen wie dem Ersatz von Beleuchtung durch LED-Lampen müssen die Investitionen zwischen 2.000 und 30.000 Euro liegen. Aufwendiger ist der Antrag auf Förderung für systemische Optimierung, die mindestens zwei Maßnahmen wie Anlagen zur Wärmerückgewinnung und LED-Beleuchtung umfassen muss. Bedingungen: Investitionen zwischen 30.000 und 100.000 Euro und ein von einem (zertifizierten) Energieberater erstelltes Energiesparkonzept.

Info: Bafa, Tel. 06196 908-883, <http://www.bafa.de/bafa/de/energie/querschnittstechnologien/index.html>

Förderung von Kraft-Wärme-Koppelung

Blockheizkraftwerke sind Anlagen mit Kraft-Wärme-Koppelung, die gleichzeitig Strom und Nutzwärme produzieren. Das Bafa bietet einen einmaligen Investitionskostenzuschuss für Anlagen mit einer Leistung bis 20 kW sowie – unabhängig von der Leistung – einen Zuschlag an den Anlagenbetreiber über einen bestimmten Zeitraum. Gefördert wird auch der Bau von Wärmespeichern.

Info: http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/index.html

Förderung von Energiemanagementsystemen

Maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben schenkt das Bafa Ihnen für die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 sowie für die Erstzertifizierung eines Energiecontrollings. Für den Erwerb von Messtechnik oder von Software für Energiemanagementsysteme gibt's maximal 20 Prozent.

Info: Bafa, Tel. 06196 908-503, <http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiemanagementsysteme/index.html>

Gewerbliche Klima- und Kälteanlagen

Mit dieser Richtlinie werden energieeinsparende Investitionen bei bestehenden und bei neuen Klima- bzw. Kälteanlagen mit 15 bis 20 Prozent der Nettoinvestitionskosten gefördert. Einen Zuschuss gibt es auch für die Beratung durch einen Sachverständigen, der unter anderem den Energieeffizienz-Ausweis der bestehenden Anlage erstellt.

Info: Bafa, Tel. 06196 908-249, <http://www.bafa.de/bafa/de/energie/klima-und-kaelteanlagen/index.html>

Förderung durch die KfW

Zuschüsse zur Energieeffizienzberatung

Den ersten Schritt, sich einen Energieberater ins Haus zu holen, der Möglichkeiten zum Energiesparen aufzeigt, bezuschusst die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Mit dem Zuschuss „EBM Energieberatung Mittelstand“ sind 80 Prozent der Initialberatung und 60 Prozent der Detailberatung abgedeckt. Dafür muss aber ein von der KfW zugelassener Berater gewählt werden (www.kfw-beraterboerse.de).

Info: [www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/Energieberatung-Mittelstand-\(EBM\)](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/Energieberatung-Mittelstand-(EBM))

Kredite für Energieeffizienzmaßnahmen

Mit zinsgünstigen Darlehen unterstützt die KfW die Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen – beispielsweise die Investition in Blockheizkraftwerke, Wärmerückgewinnung und neue Anlagentechnik. Voraussetzung: Die neue Anlage verbraucht mindestens 15 Prozent weniger Energie als im Branchendurchschnitt; bei Ersatz bestehender Technik muss mindestens 20 Prozent weniger Energie verbraucht werden als zuvor. Die Bestätigung erfolgt durch einen von der KfW zugelassenen Berater. Auch die Sanierung und Neubau von energiesparenden Gebäuden wird gefördert. Wie alle Kredite der KfW wird auch dieser über Ihre Hausbank beantragt – was bedeutet, dass eine Zusage von der Bewertung Ihrer Kreditwürdigkeit durch die Hausbank abhängt.

Info: [www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Finanzierungsangebote/Energieeffizienzprogramm-\(242-243-244\)](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Finanzierungsangebote/Energieeffizienzprogramm-(242-243-244))

Förderung durch die Länder

Auch einzelne Bundesländer bieten Fördermöglichkeiten. Hier sind einige davon:

Baden-Württemberg: Kleine und mittlere Unternehmen in Baden-Württemberg erhalten von der L-Bank zinsverbilligte Darlehen für betriebliche Investitionen, die einen deutlichen Energiespareffekt erzielen. Titel: „Energieeffizienzfinanzierung Mittelstand“. Info: www.l-bank.de

Bremen: Der Stadtstaat unterstützt Unternehmen bei der Ermittlung und Nutzung von Einsparpotenzialen. Das Programm heißt „Rationelle Energienutzung“ (REN).

Info: www.umwelt-unternehmen.bremen.de

Niedersachsen: Die NBank fördert Initialberatung und Detailberatung durch einen Energieberater („Energieberatung Mittelstand“) und hilft bei der Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen in Betrieben durch zinsgünstige Kredite („Unternehmerkredit Energieeffizienz Niedersachsen“).

Info: www.nbank.de

Sachsen: Das Programm „Energie und Klimaschutz“ fördert diverse Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien, darunter Anlagen der Kraftwärmekopplung, der Wärmerückgewinnung oder effiziente Kälte-

